

Sicherung der Milchversorgung des Landes

Der Bundesrat hat, wie wir vernehmen, in seiner Sitzung vom letzten Dienstag einen Bundesbeschluß genehmigt, der von weittragender Bedeutung ist. Durch diesen Bundesbeschluß betreffend die Sicherung der Milchversorgung des Landes dürften die in letzter Zeit oft gehörten Klagen über eine den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Verarbeitung der Milch in den Betrieben und Fabriken, sowie über eine übermäßige Milchausfuhr ein für allemal zum Verstummen gebracht werden. Der Beschluß stützt sich auf den Bundesbeschluß vom 3. August 1914 über Maßnahmen zum Schutze des Landes usw. und gehört demnach zu den Kriegsmassnahmen des Bundes.

In der Absicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Milch zu sichern, ermächtigt der Bundesrat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, im Falle, daß eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Konsummilch anders nicht erreicht werden kann, in einzelnen Betrieben die Verarbeitung der Milch zeitweilig oder dauernd einzustellen und die so freigewordene Milch dem Konsum zuzuführen zu lassen. Wird durch das Volkswirtschaftsdepartement eine solche Maßregel getroffen, so erhalten die Beteiligten eine angemessene Entschädigung. Da über die Ansprüche für die Ueberlassung der Milch Meinungsverschiedenheiten entstehen können, so wird für deren Entscheidung eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, die auch über allfällige Streitigkeiten der Beteiligten unter sich endgültig in freiem Verfahren und freiem Ermessen entscheidet. Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten, des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und des Volkswirtschaftsdepartementes, das den Obmann wählt. Die Entscheidungen der Kommission werden einem rechtskräftigen Urteil des Bundes gleichgestellt.

Ferner wird das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die Verarbeitung der Milch zu Produkten, für die kein erhebliches Bedürfnis besteht, zu verbieten. An die Bewilligung zur Ausfuhr von Milchprodukten kann das Volkswirtschaftsdepartement die zur Sicherung der Inlandsversorgung mit Milch nötigen Bedingungen knüpfen. Wo Kaufverträge über die Lieferung von Milch mit im Ausland domizilierten Personen oder Firmen bereits abgeschlossen worden sind, können sie durch das Departement ohne Entschädigung als dahingefallen erklärt werden, wenn die Milchausfuhr nicht gestattet wird.

Die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements werden durch die Kantone vollstreckt.

Endlich erteilt der Bundesbeschluß noch die Strafandrohung, wonach derjenige, der dessen Vorschriften nicht Folge leistet, vom Bundesrat mit einer Buße bis zu Fr. 5000 belegt werden kann.